

Anlage 9
zu Abschnitt 3.2.2

**Broschüre „Doping-Kontroll-System (DKS)“ der Gemeinsamen Anti-Doping-Kommission (ADK)
von DSB/NOK**

DEUTSCHER SPORTBUND

**Gemeinsame
Anti-Doping-Kommission (ADK)
von DSB/NOK**

Doping-Kontroll-System (DKS)

Frankfurt/Main, Januar 1994

Doping-Kontroll-System**1.1 Anti-Doping-Kommission**

- 1.2 Ziele
- 1.3 Aufgaben

2. Grundsätze

- 2.1 Eigenverantwortung des Sports
- 2.2 Erfasste Sportarten
- 2.3 Kontrollrahmen
- 2.4 Risikomaximierung und Unkalkulierbarkeit
- 2.5 Justitiabilität und Sanktionen
- 2.6 Persönlichkeitsschutz
- 2.7 Kontrollmonopol

3. Organisation

- 3.1 Zusammenarbeit mit einer externen Organisation
- 3.2 Kontrollhäufigkeit
- 3.3 Angekündigte und nicht angekündigte Kontrollen
- 3.4 Auswahlverfahren
- 3.5 Kontrollpersonal
- 3.6 Kontrolllabors
- 3.7 Durchführungsbestimmungen
- 3.8 Administration
- 3.9 Zusammensetzung der Anti-Doping-Kommission
- 3.10 Bestimmungen zur Durchführung der Dopingkontrollen im DSB

4. Materialien

- 4.1 Ausweis für Dopingkontrollbeauftragte (Muster)
- 4.2 Abwesenheitsanzeige
- 4.3 Trainingszeitenanzeige
- 4.4 Protokoll der Doping-Kontrolle außerhalb des Wettkampfes (Muster)

5. Anlagen

- 5.1 Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings
- 5.2 Spitzenleistung ohne Doping-Informationsbroschüre
- 5.3 Dopingkontrollen im Sport
Informationskarte über erlaubte und verbotene Medikamente

1.1 Anti-Doping-Kommission (ADK) des Deutschen Sportbundes (DSB) und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland (NOK)

Das Präsidium des Deutschen Sportbundes beschloß in seiner Sitzung am 13. 12. 1991, daß die „Doping-Kontroll-Kommission“ unter dem Namen „Anti-Doping-Kommission des DSB“ die Aufgaben der bisherigen „Ad-hoc-Kommission zur Beratung in Dopingfragen“ mit übernimmt. Die personelle Besetzung der ADK wurde durch das Präsidium am 17. 1. 1992 beschlossen. Am 5. 2. 1993 beschloß das DSB-Präsidium, daß die ADK künftig eine gemeinsame Kommission von DSB und NOK sein soll.

1.2 Ziele der ADK

Ziel der Dopingkontrollen ist es, Doping zu bekämpfen, um einen dopingfreien Spitzensport zu erreichen. Die Glaubwürdigkeit des Spitzensports sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit sollen wieder hergestellt werden. Hierzu ist es notwendig, die in einigen Bereichen des Spitzensports vorhandene Dopingmentalität zu brechen.

Dies soll erreicht werden, indem im Kalkül des Athleten die möglichen Nachteile eines positiven Testergebnisses schwerer wiegen als die etwaigen Vorteile des Dopings. Es darf keine lohnende, kalkulierbare Chance auf einen Doping-Erfolg geben.

Nebenbedingung der Dopingkontrollen muß sein, daß diese unter weitestgehender Wahrung der Rechtssicherheit und der Freiheitsrechte der Athleten und Athletinnen erfolgen. Es muß den Athleten und Athletinnen verdeutlicht werden, daß etwaige Einschränkungen in diesen Bereichen zur Erreichung der genannten Ziele notwendig sind, zum Vorteil des Sports erfolgen und damit in seinem/ihrem eigenen Interesse liegen.

Die Doping-Bekämpfung kann auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn sie im Rahmen internationaler Kooperation erfolgt. Das hier vorgestellte DKS versteht sich als Teil eines noch zu schaffenden internationalen Kontrollsystems.

Zu den wichtigen Aufgaben der ADK wird deshalb die Kooperation und der Erfahrungsaustausch mit internationalen Ansprechpartnern gehören. Ziel der internationalen Abstimmung soll ein international harmonisiertes DKS sein.

Mit der Hilfe von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial sollen die Athleten und Athletinnen über die Problematik von Sport und Doping informiert werden.

Durch eine gemeinsam mit der Fair-Play-Initiative des deutschen Sports initiierte Aufklärungskampagne soll die in breiten Teilen der Öffentlichkeit vorhandene Einstellung zu einem Leistungssport ohne Doping verstärkt werden. Erfolge in der Doping-Bekämpfung erfordern über den organisatorischen, materiellen und ideellen Einsatz hinaus die Bereitschaft, tatsächliche oder vermeintliche Leistungseinbußen in bestimmten Disziplinen zu akzeptieren. Diese Be-

reitschaft und die Entschlossenheit, sich daran anknüpfender Kritik zu stellen, werden die Nagelprobe für den Willen der Beteiligten sein, das Doping-Problem zu lösen.

Dieses Teilstück wird einer der schwersten Abschnitte auf dem Weg zum dopingfreien Hochleistungssport sein.

1.3 Aufgaben der ADK

Die Aufgaben der Anti-Doping-Kommission ergeben sich aus der Empfehlung der Beratungs-Kommission und dem Beschluß des Hauptausschusses vom 14. 12. 1991 und umfassen drei Komplexe:

1. Erstellung und Verbreitung von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial zur Problematik von Sport und Doping
2. Durchführung und Weiterentwicklung des einheitlichen Doping-Kontroll-Systems des DSB
3. Unterstützung der Verbände bei der dringend notwendigen internationalen Durchsetzung des Anti-Doping-Programms des deutschen Sports durch Beratung und ggf. Abschluß von Vereinbarungen mit internationalen Sport-Dachorganisationen.

2. Grundsätze

2.1 Eigenverantwortung des Sports

Der Sport will das Doping-Problem in eigener Verantwortung lösen. Nur so wird er dem Unabhängigkeitspostulat gerecht, das für den deutschen Sport existentielle Bedeutung hat. In dieser Frage besteht Übereinstimmung mit den staatlichen Organen. Staat, Medien und Öffentlichkeit sind damit aber nicht aus ihrer Mitverantwortung entlassen.

2.2 Erfasste Sportarten

Die bisherigen Erfahrungen belegen, daß der Grad der Doping-Anfälligkeit sportartenabhängig ist. In einigen Disziplinen bestimmter Sportarten sind die Wirkungen des Dopings tatsächlich oder scheinbar größer als in anderen. Trotzdem darf – unbeschadet der fachlichen und organisatorischen Selbständigkeit der Verbände – grundsätzlich keine der durch Mitgliedsorganisationen im DSB vertretenen Sportarten aus dem DKS ausgeklammert werden. Es ist das originäre Interesse aller Sportarten und Sportverbände nachzuweisen, daß Höchstleistungen dopingfrei erbracht werden. Der DSB bietet das DKS grundsätzlich allen Mitgliedsorganisationen im DSB an, um sie bei der Erbringung dieses Nachweises zu unterstützen.

Der unterschiedlichen Gefährdung ist durch unterschiedliche Kontrollhäufigkeit Rechnung zu tragen.

2.3 Kontrollrahmen

Die ADK beschränkt ihre Aktivitäten auf Doping-Kontrollen außerhalb des Wettkampfes (out of Competition). Die Kontrollen bei Wettkämpfen werden vom jeweiligen Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband organisiert.

Der Kreis der zu kontrollierenden Aktiven umfaßt grundsätzlich alle potentiellen Teilnehmer an nationalen und internationalen Meisterschaften; das sind neben den Angehörigen der A-, B-, C-, D/C-Kader, auch ehemalige Kaderangehörige mit Reaktivierungschance, die Mitglieder der S-Kader und mögliche Teilnehmer an Meisterschaften ohne Kaderzugehörigkeit.

Die Mitgliedsverbände stellen die notwendigen Informationen einschließlich einer Übersicht der zentralen Trainingsmaßnahmen der ADK zeitgerecht zur Verfügung.

Neben dem Kreis der Aktiven sind auch Trainer/innen, Arzt(e)innen, sonstige Funktionsträger/innen und die Vereine (Verbände) in das System einbezogen. Der Katalog der Sanktionen sieht Maßregeln gegen diesen Personenkreis bei nachgewiesener Mitverantwortung vor.

2.4 Risikomaximierung und Unkalkulierbarkeit

Ein wirkungsvolles DKS muß gewährleisten, daß für alle Beteiligten das Doping-Risiko (Nachweis und Sanktionen) größer ist als mögliche Vorteile. Eine hundertprozentige Kontrolle aller Probanden in kurzen Zeitabständen (z. B. 14täglich) ist nicht zumutbar, nicht notwendig und nicht möglich. Die erforderliche Auswahl muß aber so dicht sein, daß keine kalkulierbare Chance besteht, unkontrolliert zu bleiben.

2.5 Justitiabilität und Sanktionen

Das DKS muß justitiabel sein. Dopingkontrollen mit positivem Befund können zu Sanktionen mit schwerwiegenden Folgen führen. Verfahren und Sanktionen, die von den Fachverbänden durchgeführt werden, müssen deshalb einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten. Mit diesem Ziel hat der DSB den Spitzenverbänden im Sommer 1992 Formulierungsvorschläge für einen Sanktionskatalog zur Bekämpfung des Dopings empfohlen. Durch die Umsetzung dieser Vorschläge sollen Sanktionen gegen Athleten/innen, gegen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sowie gegen ehrenamtliche Mitarbeiter und Führungskräfte abgesichert werden.

2.6 Persönlichkeitsschutz

Ein wirkungsvolles DKS erfordert Eingriffe in Persönlichkeitsrechte und Intimsphäre. Sie müssen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Die Abwägung zwischen Kontrollziel und Persönlichkeitsschutz ist gewissenhaft vorzunehmen. Sie erfordert die Bereitschaft aller Beteiligten zur Mitwirkung (vgl. 1.2.).

2.7 Kontrollmonopol

Die im Abschlußbericht der Unabhängigen Dopingkommission (Juni 1991) erhobene Forderung nach der Alleinzuständigkeit einer Institution für Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes im Bereich des DSB wurde durch die Konstituierung der Anti-Doping-Kommission erfüllt.

3. Organisation der Kontrollen

3.1 Zusammenarbeit mit einer externen Organisation

Die Organisation der Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes wird von der ADK in enger Zusammenarbeit mit einer sportunabhängigen externen Institution wahrgenommen.

Die Auswahl der Probanden wird aus sportfachlichen Gründen durch die ADK vorgenommen, Benachrichtigung der Probanden, Probennahme und Probenversand durch den Auftragnehmer.

3.2 Kontrollhäufigkeit

Die Kommission organisiert seit 1992 jährlich etwa 4 000 Kontrollen. Zusätzliche Kontrollen sind bei Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel möglich. Die ADK legt bis zum Beginn eines jeden Jahres die Anzahl der auf jeden Verband entfallenden Kontrollen fest. Dabei wird der unterschiedlichen Gefährdung der einzelnen Sportarten und Disziplinen Rechnung getragen. In Abhängigkeit vom Wettkampfkalender werden die trainingsintensiven und dopinggefährdeten Phasen schwerpunktmäßig berücksichtigt.

3.3 Angekündigte und nicht angekündigte Kontrollen

Die Dopingkontrolle kann mit oder ohne Voranmeldung erfolgen. Angemeldete Kontrollen bedingen eine Zeitdifferenz zwischen der Terminvereinbarung und der Durchführung der Kontrolle. Während dieser Zeitspanne besteht die Möglichkeit, Vorbereitungen zu treffen, die zu einem negativen Ergebnis der Kontrolle führen, obwohl unzulässige Medikamente benutzt wurden.

Die Ankündigung der Kontrolle muß deshalb so kurzfristig wie möglich erfolgen. Sie soll nicht eher als 24 Stunden zuvor erfolgen, weil benutzte Medikamente danach unter Umständen nicht mehr nachgewiesen werden können. Am effektivsten ist die Kontrolle dann, wenn sie ohne Vorankündigung erfolgt.

Daraus folgt die Notwendigkeit absoluter Vertraulichkeit in der Zeit zwischen Auswahl des Aktiven zur Kontrolle und Terminvereinbarung (bei angemeldeten Kontrollen) bzw. zwischen Auswahl und Kontrolle (bei unangemeldeten Kontrollen).

Aus praktischen Gründen kann nicht auf Kontrollen mit vorheriger Terminvereinbarung verzichtet werden, weil z. B. bei unangemeldeten Besuchen in der

Wohnung der/die zu kontrollierende Aktive tatsächlich oder vorgeblich nicht anwesend ist, ohne daß ihm/ihr Verschulden angelastet werden kann. Unangemeldete Kontrollen bieten sich insbesondere bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Verbände im In- und Ausland an. Hierbei können alle anwesenden Aktiven praktisch ohne Vorwarnzeit kontrolliert werden.

Die Verbände und die Sportler/innen sind aufgefordert, sich aktiv in die Doping-Bekämpfung einzubinden, indem sie durch entsprechende Informationen über Trainingszeiten und -orte in ihrem eigenen Interesse Kontrollen ohne jede Vorankündigung ermöglichen.

3.4 Auswahlverfahren

Grundsätzlich ist zwischen der Zufallsauswahl und der gezielten Auswahl zu unterscheiden.

Bei der Zufallsauswahl wird in enger zeitlicher Folge die von der Kommission festgelegte Anzahl von Sportlerinnen und Sportlern durch den Computer nach dem Zufallsprinzip ausgelost. Einziges Steuerkriterium ist dabei die Kaderzugehörigkeit, so daß die Spitzenathleten (A-, B-Kader) der einzelnen Sportarten überproportional berücksichtigt werden können. Für die Zufallsauswahl spricht, daß jeder Aktive die gleiche Chance (das gleiche Risiko) hat, ausgewählt zu werden. Eine willkürliche Einflußnahme der Auswählenden ist dabei ausgeschlossen.

Zusätzliche Kontrollmöglichkeiten ergeben sich durch gezielte Auswahl, z. B. bei zentralen Trainingsmaßnahmen, bei denen alle anwesenden Athleten und Athletinnen unabhängig von der Kaderzugehörigkeit kontrolliert werden können. Weitere Kriterien für die gezielte Auswahl sind individuelle Anhaltspunkte, z. B. signifikante Werte bei der Ermittlung des Steroid-Profils oder ein Testosteron/Epitestosteronquotient von über 6, die für sich allein unter Umständen nicht für Sanktionen ausreichen, aber Anlaß zu gezielten Nachkontrollen sein können.

3.5 Kontrollpersonal

Für 4 000 flächendeckende Kontrollen p. a. ist ein Dienstleistungsunternehmen mit zur Zeit etwa 300 Kontrolleur(e)/innen an verschiedenen Standorten tätig. Der Einsatz von hauptamtlichen Kontrollpersonen ist dadurch gewährleistet.

Zur Wahrung der Rechte der Probanden gehört die Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

Bei Kontrollen im außereuropäischen Ausland soll auf Kontrollpersonal der dortigen Organisationen zurückgegriffen werden. Dieser Teil des Systems befindet sich im Aufbau. Er setzt ähnliche Kontrollsysteme, vergleichbare Kontrollzuverlässigkeit und wechselseitige Inanspruchnahme voraus.

3.6 Kontrolllabors

Die Analyse der vorgenommenen Proben wird im Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln und dem Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa vorgenommen.

3.7 Durchführungsbestimmungen

Die Grundsätze (2.1 bis 2.7) und die Organisation der Dopingkontrollen müssen detailliert geregelt sein, um die Rechte der Aktiven zu schützen und Manipulationen auszuschließen.

Diese Bestimmungen, die sich auf die Auswahl der Sportler/innen, die Durchführung der Dopingkontrollen, die Auswertung der Proben und die Sanktionen beziehen, sind in Abschnitt 3.10. kodifiziert.

3.8 Administration

Der ADK steht im hauptamtlichen Bereich ein Geschäftsführer und eine Sachbearbeiterin/Sekretärin zur Verfügung, die die Beschlüsse der Kommission ausführen. Jede Erweiterung des Systems macht angesichts der hohen Belastung die Beschäftigung weiterer Kräfte erforderlich.

Bei der Finanzierung der Dopingkontrollen hat sich die Kostenteilung zwischen Staat und Sport bewährt. Hierbei übernimmt der Staat (Bundesministerium des Innern) die Kosten der Laboranalysen und der wissenschaftlichen Erforschung des Doping-Problems. Der Sport finanziert das Auswahlverfahren, die Kontrolleure, die Probenahmen und die hierbei entstehenden Material-, Reise- und Verwaltungskosten.

Bei 4000 Kontrollen ist zur Zeit ein Aufwand von 1135000 DM erforderlich und im Haushalt des DSB veranschlagt. Die Finanzierung dieses Betrages erfolgt unter Beteiligung des Deutschen Sportbundes, des Nationalen Olympischen Komitees, der Stiftung Deutsche Sporthilfe, der im Doping-Kontroll-System integrierten Mitgliedsverbände des DSB und der Bundesländer, die im Rahmen eines Pilotprojektes die Kosten für stichprobenartige Kontrollen im D/C-Kaderbereich tragen.

3.9 Zusammensetzung der Anti-Doping-Kommission

Dr. Hans Evers	Freiburg/Brs.
- Vorsitzender -	
Karl-Friedr. Brodesser	Siegburg
Prof. Dr. Dirk Clasing	Münster
Volker Grabow	Witten
Hans-Ullrich Jänicke	Jena
Liesel Westermann-Krieg	Solingen

Ständige Gäste

Prof. Dr. Manfred Donike	Leiter des Instituts für Biochemie in Köln
Prof. Dr. Horst de Marées	Leiter des Bundesinstituts für Sportwissenschaft in Köln
Prof. Dr. R. K. Müller	Leiter des Instituts für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa
Manfred von Richthofen	Vizepräsident des Deutschen Sportbundes
Prof. Dr. Michael Staak	Institut für Rechtsmedizin in Köln

Geschäftsführung

Jürgen Barth	Referent des Deutschen Sportbundes, Frankfurt/M.
--------------	--------------------------------------------------

3.10 Bestimmungen zur Durchführung der Dopingkontrollen im DSB

1. Auswahl der Probanden

1.1 Alle Angehörigen der A-, B-, C-, D/C- und S-Kader der Mitgliedsverbände des Deutschen Sportbundes können durch die ADK zur Kontrolle aufgefordert werden.

Dies gilt auch für ehemalige Kaderangehörige mit Reaktivierungschance, mögliche Teilnehmer an Meisterschaften ohne Kaderzugehörigkeit und wegen Dopingvergehens gesperrte Athleten/innen.

1.2 Die Festlegung der Anzahl der auf jeden Verband entfallenden Kontrollen geschieht jeweils zu Beginn eines Jahres durch die ADK. Die ADK nimmt dabei eine Gewichtung nach Verbands-, Disziplin-, Kaderzugehörigkeit vor.

1.3 Die Auswahl der Probanden erfolgt in enger zeitlicher Folge nach dem Zufallsprinzip.

Eine Zielkontrolle von einzelnen Aktiven oder Sportlergruppen durch die Kommission ist jederzeit möglich.

Bei Auslandskontrollen kann die Hilfe der zuständigen Institution des Gastgeberlandes in Anspruch genommen werden.

1.4 Auf Anordnung der ADK kann bei der Durchführung der Kontrollen in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Stunden eine weitere Urinprobe vom Athleten/von der Athletin gefordert werden. Der/die Athlet/in soll in diesem Zeitraum unter Aufsicht des Kontrollpersonals stehen.

1.5 Bei Trainingslagern, zentralen Maßnahmen oder bei Kontrollen am Trainingsort ist das Kontrollpersonal berechtigt, weitere anwesende Sportler

und Sportlerinnen auch ohne erfolgte Auslosung oder Beschlußfassung der Kommission zu kontrollieren.

- 1.6 Eine freiwillige Kontrolle auf Wunsch des/der Athleten/Athletin ist möglich, hat aber keine Konsequenzen bezüglich des weiteren Auswahlverfahrens.
- 1.7 Bei mehr als fünftägiger Abwesenheit vom Wohnort ist zehn Tage vor Antritt der Reise das Referat Anti-Doping des DSB gemäß beigefügtem Formblatt (4.2) schriftlich zu informieren.
- 1.8 Die Athleten sollen das Referat Anti-Doping des DSB über ihre Trainingszeiten und -orte gemäß beigefügtem Formblatt (4.3.) informieren, um den Probennehmern unangemeldete Kontrollen zu ermöglichen.
- 1.9 Die Verbände melden bis zum 31. Dezember des Vorjahres die Planung aller zentralen Trainingsmaßnahmen des ersten Quartals und bis zum 15. Februar die Planung bis zum Jahresende dem Referat Anti-Doping des DSB schriftlich. Eine Kopie der Einladung mit den Namen aller Teilnehmer und der genauen Anschrift des Hotels/Trainingsortes möglichst mit Telefon/Fax-Nummer ist dem Referat Anti-Doping des DSB spätestens 10 Tage vor jedem Lehrgang zuzusenden.

2. Durchführung der Dopingkontrolle

- 2.1 Die ausgewählten Aktiven werden von der bevorstehenden Kontrolle so kurzfristig wie möglich informiert. Eine Vorankündigungszeit von 24 Stunden soll dabei nicht überschritten werden.
Die Kontrolle muß an einem Ort stattfinden, an dem die notwendige Diskretion und die Korrektheit der Abnahme gewährleistet ist.
Die Information über Ort und Zeitpunkt der Kontrolle kann telefonisch, persönlich oder auch schriftlich erfolgen. Die Zeitpunkte der Ankündigung der Kontrolle und der Durchführung sind im Protokoll anzugeben (4.4).
- 2.2 Die ADK kann auch unangemeldete Dopingkontrollen veranlassen.
- 2.3 Die Dopingkontrolle wird von einem/einer durch die ADK bevollmächtigten Kontrollbeauftragten durchgeführt. Diese werden von der ADK berufen und mit einem Lichtbildausweis ausgestattet.
Das Kontrollpersonal ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 2.4 Die Kontrollen der Sportlerinnen und Sportler müssen durch Kontrollbeauftragte des gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Von dieser Regel kann nur abgesehen werden, wenn die Kontrollen durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgt.
- 2.5 Die Abnahme der Urinprobe hat nach folgendem Schema zu erfolgen:

Das Kontrollpersonal und die Probanden identifizieren sich gegenseitig durch den von der ADK ausgestellten Ausweis (4.1.) mit Lichtbild bzw. Personalausweis oder Führerschein.

Nach dem Zusammentreffen von Athlet/Athletin und dem Kontrollperson bleibt der Athlet/die Athletin unter der Aufsicht des Kontrollpersonals.

Trifft der/die Kontrollbeauftragte ohne Vorankündigung ein, hat er/sie dem Athleten/der Athletin ausreichend Zeit zu gewähren, jegliche Tätigkeit, mit der er/sie gerade beschäftigt ist, zu beenden. Jedoch sollte der Test innerhalb einer Stunde nach der ersten Kontaktaufnahme beginnen. Abweichungen sind im Protokoll zu vermerken.

Alternativ können zwei Versiegelungsmethoden zum Einsatz kommen.

1. Versapak-System

Der/die Athlet/in wählt aus einer größeren Anzahl von Probebeuteln einen aus. Diese verschweißten, durchsichtigen Plastikbeutel enthalten zwei Container (einen gelben für die A-Probe, einen grünen für die B-Probe), zwei Verschlusskappen und einen Urinbecher. Die Container haben am Deckel und Körper eine vorgeprägte A- und B-Codenummer, die auch auf den Glasflaschen eingraviert ist.

Der/die Athlet/in gibt unter Aufsicht und genauer Sichtkontrolle des Kontrollpersonals eine Urinmenge von 75 ml in den Urinbecher ab. Der/die Athlet/in oder das Kontrollpersonal teilt die Urinmenge wie folgt auf: etwa $\frac{2}{3}$ in die A-Flasche, etwa $\frac{1}{3}$ in die B-Flasche. Die Flaschen werden verschlossen und in die Container gestellt. Durch einen patentierten Druckverschluß werden die Container versiegelt.

Wenn nicht die vorgeschriebene Mindestmenge Urin vom Athleten/von der Athletin abgegeben werden konnte, wird die abgegebene Teilmenge durch das Kontrollpersonal in die A-Flasche gefüllt, verschlossen und im Container versiegelt.

Der/die Athlet/in verbleibt unter der Aufsicht des/der Kontrollbeauftragten, bis weiterer Urin abgegeben werden kann.

Der/die Athlet/in führt die Prozedur mit der Auswahl eines neuen Probenbeutels fort.

Erscheint nunmehr die abgegebene Urinmenge zusammen mit der vorhergehenden als ausreichend, so wird der Deckel des Containers geöffnet und der Inhalt der A-Flasche mit dem im Sammelgefäß befindlichen Urin vermischt. Dieser Mischurin wird auf eine neue A- und B-Flasche verteilt.

Die neue Codenummer wird auf dem alten Protokollbogen eingetragen. Die verworfene Codenummer wird durchgestrichen und mit der Unterschrift (Paraphe) des Kontrollleurs abgezeichnet. Das Kontrollpersonal verschließt und versiegelt die Container mittels Druckverschluß.

2. Siegellack-Methode

Der/die Athlet/in wählt aus einer genügend großen Anzahl von fabrikneuen, in Folie verschweißten Urinbechern einen und aus mehreren sauberen, unbenutzten Glasflaschen zwei aus. Die beiden Flaschen werden mit einer Codenummer und dem Zusatz A und B markiert.

Der/die Athlet/in gibt unter Aufsicht und genauer Sichtkontrolle des Kontrollpersonals eine Urinmenge von mindestens 75 ml in den ausgewählten Becher ab.

Der/die Athlet/in oder das Kontrollpersonal teilt die Urinmenge wie folgt auf: etwa $\frac{2}{3}$ in die A-Flasche, etwa $\frac{1}{3}$ in die B-Flasche.

Beide Flaschen werden in Gegenwart der Aktiven durch das Kontrollpersonal verschlossen und versiegelt.

Wenn nicht die vorgeschriebene Mindestmenge Urin vom Athleten/von der Athletin abgegeben werden konnte, wird die abgegebene Teilmenge durch das Kontrollpersonal versiegelt. Der/die Athlet/in verbleibt unter der Aufsicht des/der Kontrollbeauftragten, bis weiter Urin abgegeben werden kann.

Der/die Athlet/in führt die Prozedur mit der Auswahl eines Urinsammelgefäßes fort. Erscheint die nunmehr abgegebene Urinmenge zusammen mit der vorhergehenden als ausreichend, so wird das Siegel des A-Behälters erbrochen, der Inhalt der A-Flasche mit dem im Sammelgefäß befindlichen Urin vermischt. Dieser Mischurin wird auf die A- und B-Flaschen verteilt und vom Kontrollpersonal verschlossen und versiegelt.

Unabhängig von dem gewählten Versiegelungsverfahren verbleibt ein kleiner Rest des Urins im Becher und dient der Bestimmung von pH-Wert und Dichte des Urins mittels Lab-Sticks bzw. Refraktometer. Liegt der gemessene pH-Wert außerhalb eines Bereiches von 5,0 bis 8,0 und/oder beträgt die spezifische Dichte des Urins nicht mindestens 1010, muß der/die Kontrollbeauftragte eine weitere Urinprobe verlangen.

Der/die Kontrollbeauftragte kann auch dann eine zweite Probe verlangen, wenn konkrete Verdachtsmomente vorliegen.

Bei denjenigen D/C-Kadersportlerinnen und -sportlern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll die Sichtkontrolle entfallen.

Die Protokollformulare werden vom Athleten/von der Athletin, bei minderjährigen D/C-Kaderangehörigen eventuell von dessen/deren Begleitperson und dem/der Kontrolleur/in unterschrieben. Hierbei können Vorbehalte auf dem Formular niedergeschrieben werden. Eine Kopie des Protokollformulars erhält der/die Athlet/in, zwei Durchschläge ohne die Angabe des Namens, der Disziplin und des Orts der Abnahme erhält das untersuchende Labor.

Der Versand der Urinproben erfolgt ausschließlich durch das Kontrollpersonal, das für adäquate Transportbedingungen zu sorgen und Manipulationen auszuschließen hat.

Verzögert oder verweigert der/die Athlet/in die Dopingkontrolle, wird er/sie durch das Kontrollpersonal auf die Konsequenzen hingewiesen. Der/die Kontrolleur/in meldet dies umgehend der ADK, die den zuständigen Fachverband davon sofort unterrichtet.

Die ADK behält sich vor, den gesamten Kontrollvorgang durch Mitglieder oder Beauftragte überprüfen zu lassen.

3. Auswertung der Proben

3.1 Die Proben sind Eigentum der ADK. Die Analysen und Auswertungen der Proben werden ausschließlich in den vom Internationalen Olympischen Komitee akkreditierten Labors vorgenommen. Für das Institut für Sportbiochemie und Dopinganalytik in Kreischa gilt bis zur Reakkreditierung eine besondere Regelung. Die Proben werden den Empfehlungen der Medizinischen Kommission des IOC folgend untersucht.

3.2 Die Analyseergebnisse werden der ADK zugestellt und sind absolut vertraulich zu behandeln. Bei einem positiven Befund der A-Probe leitet die ADK diesen Befund umgehend an den zuständigen Fachverband weiter, der den/die betroffene(n) Athleten/Athletin davon in Kenntnis setzt. Der/die Athlet/in ist berechtigt, zusammen mit einem/einer Vertrauten seiner/ihrer Wahl bei der Analyse der B-Probe anwesend zu sein. Im Falle der Anerkennung eines positiven Ergebnisses der A-Probe oder bei positivem Befund der B-Probe hat sich der/die Athlet/in eines Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen schuldig gemacht.

4. Sanktionen

4.1 Die ADK teilt einen positiven Befund der B-Probe umgehend dem betreffenden Verband mit, der gemäß seinem Regelwerk für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Vor der Verhängung von Sanktionen durch das zuständige Verbandsgremium ist dem/der Athleten/Athletin das Recht auf Anhörung zu gewähren.

4.2 Die ADK erhält Mitteilung von dem durch das zuständige Verbandsgremium eingeleiteten Verfahren und später von dessen Ergebnis.

4. Materialien

4.1 Ausweis für Dopingkontrollbeauftragte (Muster in Originalgröße)

AUSWEIS FÜR DOPING- KONTROLLBEAUFTRAGTE	
	Nr. <u>1994/95</u>
	Name _____
	Vorname _____
	FA-Nr. <u>Frankfurt,</u>
	Vorsitzender ADK _____
	Deutscher Sportbund   Nationales Olympisches Komitee für Deutschland

Der Inhaber dieses Ausweises handelt im Auftrag von DSB, NOK und der Spitzenverbände und ist berechtigt, die Wettkampf- und Trainingsstätten zu betreten und gemäß den Rahmenrichtlinien des DSB Dopingkontrollen vorzunehmen. Alle Funktionsträger werden gebeten, ihn dabei zu unterstützen.

Deutscher Sportbund
Gemeinsame Anti-Doping-Kommission von DSB/NOK (ADK)

4.2 Abwesenheitsanzeige

Bitte im Fall einer mehr als 5tägigen Abwesenheit vom Wohn- oder Trainingsort ausfüllen und 10 Tage vor Reiseantritt absenden

An das
Referat Anti-Doping
des Deutschen Sportbundes
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes hier: Abwesenheit vom Wohn- bzw. Trainingsort

Hiermit teile ich mit, daß ich mich ab nicht an meinem angegebenen Wohn- bzw. Trainingsort befinde.

Verband: _____ Disziplin: _____

Name, Vorname: _____

genaue Anschrift meines vorübergehenden Aufenthaltsortes: _____ Zeitraum: von ... bis....

Land:

Ort:.....
Ort, Datum

Straße:

Telefon/Telefax:
Unterschrift: _____

4.3 Trainingszeitanzeige

An das
Referat Anti-Doping
des Deutschen Sportbundes
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Ich bin regelmäßig an den folgenden Tagen im Training zu erreichen:

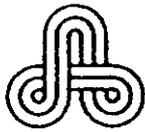
Wochentag	Uhrzeit	Adresse des Trainingsorts
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Verband:

Name:

Datum: Unterschrift:

4.4 Protokoll der Doping-Kontrolle außerhalb des Wettkampfes (Muster)



**Deutscher Sportbund
Anti-Doping-Kommission**

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt/Main

Original
für Anti-Doping-Kommission



Protokoll der Dopingkontrolle außerhalb des Wettkampfes			
Name: _____	Ausgewiesen durch: _____		
Vorname: _____			
Verband: _____	Disziplin: _____		
Geschlecht: _____			
Tag der Vorankündigung: _____	Uhrzeit: _____	Flaschencode: _____	A + B
Tag der Abnahme: _____	Uhrzeit: _____	Harmmenge in ml: _____	
Ort der Abnahme: _____		pH-Wert des Urins: _____	
		Hamdichte: _____	
Weiche Medikamente haben Sie in den letzten 48 Stunden eingenommen:			

Bemerkungen zur Abnahme:			

Unter Hinweis auf die oben aufgeführten Bemerkungen bestätige ich die ordnungsgemäße Probenabnahme.			
Unterschrift der Athletin / des Athleten:		_____	
Unterschrift der Begleitperson:		_____	
Unterschrift der Leiterin / des Leiters der Kontrolle:		_____	